



Bundesamt für
Verfassungsschutz

Postfach 94 02 40, 12442 Berlin

Rechtsanwälte
Frau Rechtsanwältin

HAUSANSCHRIFT
Am Treptower Park 5-8
12435 Berlin

POSTANSCHRIFT
Postfach 94 02 40
12442 Berlin

TEL (NdB) +49 (0)228-99-792-0
+49 (0)30-18-792-0

FAX (NdB) +49 (0)228-99-10-792-
2915

+49 (0)30-18-10-792-2915

poststelle[at]bfv[dot]bund[dot]de
poststelle[at]bfv-bund[dot]de-
mail[dot]de
www[dot]verfassungsschutz[dot]de

Berlin, 30.05.2024

Betreff: Datenschutzrechtliche Eingabe

Bezug: Ihr Schreiben vom 26. Februar 2024
Ihr Zeichen 5/24JH53 JH

Schreiben des Herrn Dr. Brandenburg vom 2. und 5. Februar 2024

Unser Schreiben vom 5. und 28. Februar 2024
Az.: 1A2-244-250002-5517-0003 und 0005/24 S

Az.: 1A2- 244-250002-5517-0006/24 S / - Datenschutzreferat -

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin

in Beantwortung Ihres o. a. Herrn Dr. Brandenburg betreffenden Auskunftersuchens
ergeht folgender

BESCHEID:

Der Anspruch des Betroffenen auf Information über die ggf. zu seiner Person
gespeicherten Daten gegenüber dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) ist in
§ 15 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) geregelt.



SEITE 2 VON 5

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG erteilt das BfV dem Betroffenen auf Antrag Auskunft über zu seiner Person gespeicherte Daten, soweit er hierzu auf einen konkreten Sachverhalt hinweist und ein besonderes Interesse an einer Auskunft darlegt. Zu personenbezogenen Daten in Akten erstreckt sich die Auskunft nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BVerfSchG nur auf diejenigen Daten, die über eine Speicherung gemäß § 10 Abs. 1 BVerfSchG auffindbar sind. Ein Anspruch auf Auskunftserteilung besteht insoweit von vornherein nur in diesem gesetzlich vorgegebenen Umfang.

Die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG sind vorliegend erfüllt. Wir teilen Ihnen deshalb mit, dass im Zusammenhang mit den von Ihnen vorgetragenen Sachverhalten vom BfV keine Daten zu Ihrem Mandanten im Nachrichtendienstlichen Informationssystem (NADIS) und in sonstigen Dateien gespeichert sind. Insoweit existieren im NADIS auch keine Hinweise auf den von Ihnen vorgetragenen Sachverhalt betreffende Daten in Akten.

Obwohl Sie keine weiteren Sachverhalte vorgetragen haben und insoweit kein weitergehender Auskunftsanspruch besteht, teilen wir Ihnen des Weiteren im Wege des Ermessens mit, dass auch im Übrigen keine Daten zu Ihrem Mandanten im NADIS und in sonstigen Dateien gespeichert sind. Auch insoweit existieren im NADIS keine Hinweise auf etwaige Daten in Akten.

Darüber hinaus teilen wir Ihnen im Wege des Ermessens mit, dass im Hinblick auf Ihren umfassenden Auskunftsantrag durch das Datenschutzreferat zusätzlich eine automatisierte Suche mit dem Namen Ihres Mandanten in den hier geführten elektronischen Akten durchgeführt wurde.

Eine solche elektronische Suche ist aufgrund der gesetzlichen Vorgaben (vgl. § 13 Abs. 4 S. 3 BVerfSchG) grundsätzlich unzulässig.



SEITE 3 VON 5

Eine beobachtete Person muss im NADIS gespeichert sein; nur dann darf eine sie betreffende Suche im elektronischen Aktenbestand durchgeführt werden. Wie wir Ihnen bereits oben mitgeteilt haben, gibt es zu Ihrem Mandanten jedoch keine Speicherungen im NADIS durch das BfV. Die Fachabteilungen des BfV haben damit keine rechtliche Möglichkeit, auf in den Akten enthaltene personenbezogene Daten zuzugreifen, um sich mit ihrer Hilfe ein Bild über Ihren Mandanten machen zu können. Wir weisen zudem darauf hin, dass eine Informationsspeicherung in elektronischen Sachakten lediglich der Erforschung und Bewertung dient, ob tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BVerfSchG in Bezug auf das jeweilige Beobachtungsobjekt vorliegen, zu dem die jeweilige Akte geführt wird. Sie dient dagegen gerade nicht dazu, Informationen speziell zu den in den Sachakten genannten Personen zusammenzutragen.

Eine Suche in den hier geführten elektronischen Akten durfte ausschließlich deshalb vom Datenschutzreferat vorgenommen werden, um Ihr Auskunftersuchen vollumfänglich bearbeiten zu können. Das Rechercheergebnis unterliegt einer diesbezüglichen Zweckbindung.

Die aufgrund Ihres Auskunftsantrags vorgenommene Suche im elektronischen Aktensystem ergab eine Mindestanzahl von 1000 Dokumenten (ab dem 1000. Dokument wird die Suche systemseitig automatisiert abgebrochen).

Um das vorgenannte Ergebnis einordnen zu können, weisen wir auf Folgendes hin:

Bei diesen Dokumenten handelt es sich zunächst lediglich um solche Dokumente, in denen Buchstabenfolgen genannt werden (gegebenenfalls auch mehrfach), die dem Namen Ihres Mandanten entsprechen. Das elektronische Aktensystem kann allerdings nicht feststellen, ob es sich jeweils um einen Personennamen handelt und ob überhaupt Identität mit Ihrem Mandanten besteht. Dabei kann die Trefferliste auch Dokumente



SEITE 4 VON 5

enthalten, die eine andere Person mit identischem Namen betreffen. Darüber hinaus werden alle Dokumente als Treffer angezeigt, die Wörter enthalten, die mindestens aus der gesuchten Buchstabenfolge bestehen, ggf. aber auch weitere Buchstaben enthalten können.

Erschwerend kommt hinzu, dass bei den jeweiligen Dokumenten nicht unmittelbar der Volltext oder die relevante Textpassage angezeigt wird, in denen die gesuchte Buchstabenfolge auftaucht. Vielmehr werden lediglich die betreffenden Dokumente aufgelistet, in denen der Suchbegriff enthalten ist.

Um prüfen zu können, ob es sich bei den Fundstellen tatsächlich um Treffer genau zu Ihrem Mandanten handelt (sog. Identitätsprüfung), müsste die betreffende Fachabteilung das jeweilige Dokument, das seinerseits wiederum über eine sehr hohe Seitenzahl verfügen (z.B. eine Mitgliederzeitschrift oder ein längerer Zeitungsartikel) und eine Vielzahl von Anlagen aufweisen kann, in der elektronischen Akte aufrufen und manuell sichten. Dies würde jeweils einen erheblichen – je nach Umfang des Dokuments einen immensen – Arbeitsaufwand verursachen.

Im Ergebnis würde nach allem eine Sichtung der Dokumente einschließlich einer etwaigen Identitätsprüfung – auch unter Berücksichtigung Ihres vorgetragenen Auskunftsinteresses – einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursachen, der im Rahmen der Ermessensausübung nicht geleistet werden muss. Eine weitergehende Auskunft kommt deshalb nicht in Betracht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für Verfassungsschutz, Köln, erhoben werden.



SEITE 5 VON 5

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Moosbacher)